



## B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 23.05.2013

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.01.2016	Vorberatung				
Ortschaftsrat Wittgendorf	21.01.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	21.01.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Dittelsdorf	19.01.2016	Anhörung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.01.2016	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	<p><b>Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)</b>                      Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen                      Vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245)                      [Berichtigt 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 647)]                      zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454)                      Rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012</p> <p><b>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)</b>                      [Berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)]                      Rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012</p>
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	<p>Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr                      Feuerwehrsatzung</p> <p>Beschluss 011/2013 vom 23.05.2013</p>
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto			
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto			
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl.			

Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge	keine	keine	keine

gezeichnet  
Mauermann  
SV Zittau

### **Begründung:**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBL. S. 454) in der Fassung ab 15. September 2012, regeln die örtlichen Brandschutzbehörden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch eine Satzung.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 23.05.2013 (Beschluss 011/2013) die Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Zittau beschlossen.

Mit der Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses am 13.11.2015 in Hirschfelde wurden die drei Ortsfeuerwehren Hirschfelde, Dittelsdorf und Wittgendorf zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengelegt.

Im § 1 der Satzung wird die Gliederung der Feuerwehr Zittau geregelt. Durch diese Zusammenlegung wird eine Änderung notwendig. Nach einer Beratung der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter hat man sich am 11.12.2015 auf einen gemeinsamen Namen geeinigt. Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird der Name „Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde“ verwendet. Die Ortswehrleitung besteht dann aus dem Ortswehrleiter und seiner drei Stellvertreter aus den Ortsbereichen Hirschfelde, Dittelsdorf und Wittgendorf.

Des Weiteren besteht seit dem 01.06.2015 eine Jugendfeuerwehr im Ortsteil Hartau mit 10 Mitgliedern. Diese wurde im § 1 Abs. 4 ergänzt.

Die Änderung im § 14 beinhaltet die Klarstellung, dass nur hauptamtliche Angestellte der Feuerwehr Zittau mit entsprechender Eignung gewählt werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach entsprechender Ausschreibung durch die Stadtverwaltung Zittau und anschließender Wahl, geeignete Personen für die Funktionen des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters zu besetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 23.05.2013, Beschluss 11/2013, entsprechend Anlage.